

II-1244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/49-Pr.2/80

1980 06 24

532/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1980-06-25
zu 524/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Bergmann und Genossen vom 30. April 1980, Nr. 524/J, betreffend die Behandlung unfrankierter oder ungenügend frankierter Briefsendungen an Finanzbehörden, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Behörden der Finanzverwaltung konnten bisher keine ausständigen Postgebühren entrichten, da dies im Widerspruch zum BMF-Erlaß vom 3. Juli 1958, ZI.42.214-7a/58, gestanden wäre. Bereits dieser Erlaß, der nunmehr durch den Gegenstand der Anfrage bildenden Erlaß vom 21. Februar 1980, GZ. 02 0280/2-IV/2/79, modifiziert worden ist, hat im Hinblick auf den Umstand, daß die Finanzverwaltung mangels gesetzlicher Anordnungen grundsätzlich nicht in der Lage ist, Barauslagen für Postgebühren den Abgabepflichtigen zum Ersatz vorzuschreiben und eine Schadloshaltung im Wege des zivilrechtlichen Regresses wegen Geringfügigkeit der Beträge nicht zweckmäßig wäre, angeordnet, daß von den Behörden der Bundesfinanzverwaltung Postgebühren an sie gerichteter Briefsendungen, die nicht oder nicht genügend freigemacht sind, nicht zu entrichten sind.

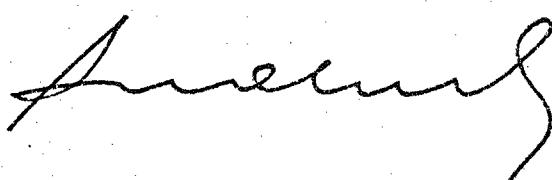
Die Abänderung des BMF-Erlasses vom 3. Juli 1958 war notwendig geworden, weil die Postämter bisher vielfach auf Grund von Vereinbarungen mit den Finanzämtern dem Absender von Sendungen mit Gebührenmangel ohne Unterbrechung des Postlaufes die nachträgliche Freimachung ermöglichten. Da bei dieser Vorgangsweise der Postlauf nicht unterbrochen wurde, konnte eine Fristversäumnis in diesen Fällen nicht eintreten. Diese Vorgangsweise war insbesonders deshalb möglich, weil auf Grund der Bestimmungen des § 249 der Postordnung hinsichtlich an Behörden oder Ämter gerichtete Sendungen mit Gebührenmängeln Sonderbestimmungen galten. Durch die Novelle der Postordnung, BGBI.Nr. 648/1975, wurde diese bestehende Sonderregelung

- 2 -

des § 249 ersatzlos aufgehoben. Da die von den Finanzämtern mit den Postämtern getroffenen besonderen Vereinbarungen daher nicht mehr der Rechtslage entsprachen, wurde diese Vorgangsweise von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar untersagt.

Dieser Umstand wurde zum Anlaß genommen, im Interesse des Rechtsschutzes der Abgabepflichtigen allein aus Informationsgründen den bisher bestehenden Erlaß entsprechend zu ändern und damit eine einheitliche Vorgangsweise durch die Finanzämtern sicherzustellen. Diese vielleicht auf den ersten Blick unbillig erscheinende Regelung wurde von der Finanzverwaltung in der Erkenntnis getroffen, daß nach den Erfahrungen des täglichen Lebens fristgebundene Anbringen von den Abgabepflichtigen bzw. deren Vertretern im Interesse der Beweis sicherung regelmäßig eingeschrieben aufgegeben werden, was einen Postgebührenmangel von vornherein ausschließt. In besonders gelagerten Härtefällen haben die Abgabenbehörden im Falle einer Fristversäumnis durch Abgabepflichtige nach Maßgabe des Abgabenverfahrensrechts überdies die Möglichkeit, Rechtsnachteile durch Ausübung ihres Aufsichtsrechtes oder Billigkeitsmaßnahmen hinzuhalten. Derartige Härtefälle sind aber bisher an die Finanzbehörden nicht herangetragen worden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß keine Notwendigkeit besteht, den BMF-Erlaß vom 21. Feber 1980 aufzuheben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anmerkung".